



Antrag zur Ernennung und Einteilung als Fachoffizier oder Fachoffizierin

AHV-Nr.:

Grad:

Name:

Vorname:

Einteilung/Funktion (heute):

Adresse:

PLZ/Wohnort:

Tel. Geschäft:

Tel. Privat:

Einteilungsantrag

- Stab/Einheit:
- Funktion nach OTF:
- OTF-Tabelle Nr.:
- Fachoffizier und Fachoffizierin mit Sold als: Oblt / Hptm / Maj / Oberstlt / Oberst

(Zutreffendes unterstreichen)

Ernennungen sind möglich auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober *(Zutreffendes unterstreichen)*

Rechtliche Grundlagen

- Art. 104 Militärgesetz (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung);
- Art. 39 VVA (Verordnung über die Verwaltung der Armee);
- Art. 33/34/38/47/80/82 VMDP (Verordnung über die Militärdienstpflicht);
- Art. 110 VMDP Übergangsbestimmung.

Wortlaut siehe Rückseite >>

Der Fachoffiziere oder die Fachoffizierin besitzen mit der Übernahme der Offiziersfunktion nicht nur die Rechte eines Offiziers oder einer Offizierin, sondern verpflichten sich, künftig alle Dienstleistungen ihrer Einteilungsformation zu bestehen, analog derjenigen der Offiziere und der Offizierinnen bis zur Erreichung der Gesamtdienstleistungspflicht bzw. bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht.

Einverständnis/Unterschrift des angehenden
Fachoffiziers oder der angehenden Fachoffizierin

Stempel/Unterschrift des zuständigen
Kommandanten oder der zuständigen
Kommandantin:

Datum:

Datum:

Verteiler

- **Original** durch Kdt Gs Vb bzw. ihm oder ihr gleichgestellter Vorgesetzter oder gleichgestellte Vorgesetzte an Personelles der Armee (Pers A), KF Of Wesen, 3003 Bern (***gilt als Mutationsantrag***)
- Je 1 Kopie an den oder die angehenden Fachof, an die vorgesetzten Kdt und an das Kdo Gs Vb

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10)

Art. 104 Fachoffiziere

¹ Höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten mit besonderen Kenntnissen können bei Bedarf mit Offiziersfunktionen betraut werden. Sie haben die damit verbundenen Dienste, mit Ausnahme der Ausbildungsdienste für einen höheren Grad oder eine neue Funktion, zu leisten.

² Sie werden zum Fachoffizier ernannt und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Offiziere in gleicher Funktion.

³ Der Bundesrat bestimmt die Funktionen, die übertragen werden können, und regelt die Voraussetzungen für die Ernennung.

⁴ Wird die Offiziersfunktion nicht mehr ausgeübt, so wird die Ernennung zum Fachoffizier in der Regel belassen. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

Verordnung über die Verwaltung der Armee (VVA; SR 510.301)

Art. 39 Funktionssoldansatz

Der Funktionssold für die Fachoffiziere entspricht dem Gradsold.

Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21)

Art. 47 Ausbildungsdienstpflicht

(Art. 42 MG)

⁴ Fachoffiziere und Fachoffizierinnen leisten, ungeachtet der bisher geleisteten Dienstage, ab Ernennung höchstens 240 Tage Ausbildungsdienst.

Art. 80 Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin und Einführung in die Funktion

(Art. 104 Abs. 3 MG)

¹ Offiziersfunktionen, bei denen das nötige Spezialwissen und die nötigen Fachkenntnisse für die Ausübung der Funktion im Verhältnis zur Offiziersausbildung wesentlich im Vordergrund stehen, können Fachoffizieren oder Fachoffizierinnen übertragen werden, wenn die Offiziersfunktion nicht mit einem entsprechend qualifizierten Offizier besetzt werden kann.

² Zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin ernannt werden können Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und höhere Unteroffiziere, wenn:

- a. sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Praxiserfahrung, ihrer zivil abgeschlossenen Ausbildung oder ihrer zivilen Qualifikation über das nötige Spezialwissen und die erforderlichen Fachkenntnisse für die Ausübung der vorgesehenen Offiziersfunktion verfügen;
- b. sie für die vorgesehene Funktion medizinisch tauglich sind;
- c. eine nach der PSPV notwendige Verfügung rechtskräftig vorliegt und die Zustimmung der entscheidenden Instanz erteilt ist; und
- d. sie sich bereit erklären, die damit verbundenen Dienste zu leisten.

³ Angehende Fachoffiziere oder Fachoffizierinnen der Armeeseelsorge, des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee und des Sozialdienstes der Armee haben vor der Ernennung einen Technischen Lehrgang von 19 Tagen Ausbildungsdienst zu bestehen.

⁴ Die Gruppe Verteidigung legt fest, welche Offiziersfunktionen mit einem Fachoffizier oder einer Fachoffizierin besetzt werden können.

⁵ Der für die Besetzung einer Offiziersfunktion zuständige Kommandant stellt Gesuche um Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin zusammen mit dem oder der betroffenen Angehörigen der Armee an das Kdo Ausb. Dieses entscheidet über die Gesuche und nimmt allenfalls die Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin vor.

Art. 82 Aufhebung der Ernennungen

(Art. 104 Abs. 4, Art. 104a MG)

¹ Die Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin kann durch das Kdo Ausb aufgehoben werden:

- a. wenn diese aufgrund einer beruflichen Tätigkeit erfolgte, die nicht mehr wahrgenommen wird; oder
- b. wenn die fachlichen Fähigkeiten der betroffenen Person den Anforderungen an die Offiziersfunktion nicht mehr genügen; oder
- c. im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Fachoffizier oder der Fachoffizierin.

³ Mit der Aufhebung der Ernennung endet die Dauer der Militärdienstpflicht; vorbehalten bleibt eine längere Dauer der Militärdienstpflicht im ursprünglich erworbenen Grad nach Artikel 13 Absatz 1 MG oder Artikel 19.

Art. 33 Militärdienstleistung bei besonderen persönlichen Verhältnissen

(Art. 21, Art. 22, Art. 23, Art. 113 MG)

¹ Angehörige der Armee, bei denen besondere persönliche Verhältnisse vorliegen, dürfen nach der Rekrutierung nur mit Zustimmung des Kdo Ausb Militärdienst leisten.

² Besondere persönliche Verhältnisse liegen vor, wenn bezüglich der betreffenden Angehörigen der Armee:

- a. ein rechtskräftiges Strafurteil wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ergangen ist;
- b. ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens hängig ist;
- c. offene Verlustscheine vorliegen oder ein Konkursverfahren hängig ist;
- d. ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise auf ein Gefährdungs- oder ein Missbrauchspotenzial für die Überlassung der persönlichen Waffe nach Artikel 113 MG vorliegen;
- e. eine Gefährdungsmeldung oder ein Sicherheitseinwand einer Behörde vorliegt;
- f. andere Umstände vorliegen, die sich negativ auf den Dienstbetrieb oder die Funktionsausübung auswirken können.

Art. 34 Vorsorgliche Massnahmen

(Art. 21, Art. 22, Art. 23, Art. 113 MG)

Hat das Kdo Ausb Kenntnis der besonderen persönlichen Verhältnisse ordnet es die notwendigen vorsorglichen Massnahmen an, wie:

- a. die Entlassung aus dem Militärdienst;
- b. die Abnahme der persönlichen Waffe;
- c. eine Funktionsänderung;
- d. eine Umteilung;
- e. einen Aufgebotsstopp.

Art. 38 Entscheid

(Art. 21, Art. 22, Art. 23, Art. 113 MG)

Das Kdo Ausb ordnet mit der Erteilung oder der Verweigerung der Zustimmung zur Militärdienstleistung die notwendigen Massnahmen analog zu Artikel 34 an.

Art. 110 Spezialisten, Spezialistinnen und Fachoffiziere, Fachoffizierinnen (Übergangsbestimmung)

² Spezialisten und Spezialistinnen der Grade Hauptmann bis Oberst sowie Fachoffiziere und Fachoffizierinnen, die vor dem 1. Januar 2018 eingeteilt wurden, leisten in Ausbildungsdiensten der Formationen höchstens 300 Tage Ausbildungsdienst.

³ Fachoffiziere und Fachoffizierinnen, die vor dem 1. Januar 2018 ernannt wurden und keine Offiziersfunktion bekleiden, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2022 ernannt bleiben.